

Änderungsverfahrens der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) in der Stadt Wilhelmshaven

Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG

5	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg		
	Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg		
	Stellungnahme vom 30.09.2025 beinhaltet:		
	Anregung	Hinweise	
	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschläge seitens UNB	
	87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilhelmshaven Bebauungsplan Nr. 225 „Vorslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager“ Sehr geehrter Herr Klebba, vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g. Verfahren! Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Die in der Begründung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes unter 2.4.6 „Archäologie/Denkmalenschutz/Deich“ sowie im Umweltbericht unter 2.25.3.1 „Bodendenkmale“ aufgenommenen Bedenken und Anregungen der Denkmalpflege sind unbedingt zu beachten. Jedoch reichen die Hinweise unter 2.25.5 nicht aus. Die besagten Deiche müssen freigehalten werden. Die Anlage für temporäre Errichtungen sowie die Baustraße bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Damit ist das Benehmen nach §20 NDSchG zwischen dem NLD und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde hergestellt.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven und den B-Plan Nr. 225 „Voslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager“. Ein Bezug auf die Änderung der ausgelegten NSG-VO wird nicht genommen. Die Stellungnahme ist daher unerheblich.	

	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Dr. Jana Esther Fries) Bezirksarchäologin Oldenburg	
--	---	--